

Informationsschrift

Menschen mit geistiger Behinderung beim Zahnarzt

Handreichungen für
Eltern, Angehörige und Betreuer
und für
Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte

Vorwort

Viele Menschen, auch solche ohne Behinderung, gehen nicht gern zum Zahnarzt. Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen gehören jedoch einer Risikogruppe an, bei der verstärkt Karies und parodontale Erkrankungen (Zahnbetterkrankungen) auftreten. Deshalb ist es wichtig, sie zu begleiten und eine vertrauensvolle Beziehung zur Zahnarztpraxis aufzubauen.

Vielfach fehlt diesen Menschen auch die Einsicht oder die motorische Geschicklichkeit, um regelmäßig die Zähne zu putzen. Je nach den individuellen Möglichkeiten des behinderten Menschen muss die Mundpflege durch Angehörige oder Mitarbeiter der Einrichtung erfolgen oder ergänzt werden. Eine Unterstützung dabei wird oft abgelehnt. So entstehen immer wieder Probleme mit der Zahn- bzw. Mundhygiene. Eine schlechte Mundgesundheit verursacht jedoch bei vielen Menschen einen hohen Kontroll- und Sanierungsbedarf durch Zahnärzte bzw. Fachpersonal, der nicht immer einfach zu bewältigen ist. Die Mitarbeit der Menschen mit Behinderung hat hierauf einen großen Einfluss.

Das Mitteilungsvermögen der Patienten ist wegen ihrer geistigen und zum Teil auch wegen ihrer körperlichen Behinderung oft stark eingeschränkt. Daher leiden sie häufig längere Zeit an Schmerzen, bevor diese überhaupt wahrgenommen und „mitgeteilt“ werden. Umso wichtiger ist hier eine regelmäßige Kontrolle und Prophylaxe der Zähne zur Verhinderung von Neuerkrankungen und Schmerzen.

Nicht jeder niedergelassene Zahnarzt ist darauf vorbereitet, sich mit der Behandlung behinderter Menschen auseinander zu setzen.

Nicht selten sind Untersuchung und Behandlung der Zähne nur in Vollnarkose möglich. In diesen Fällen ist es günstig, wenn ein Anästhesist in der Zahnarztpraxis vor Ort ist. Deshalb sollte die Narkosenotwendigkeit im Vorgespräch geklärt werden. Die Vermeidung von Karies und Parodontitis sollten auch bei Menschen mit Behinderung im Vordergrund zu stehen. Solche Prophylaxe- sowie Nachsorgemaßnahmen, eine gute Mundhygiene und regelmäßige Kontrolluntersuchungen, sind langfristig ausschlaggebend für die Mundgesundheit von Menschen mit Behinderung.

Aufwendige Fahrten zur Praxis oder in Kliniken erfolgen meist erst im Notfall. Eine Behandlungsplanung ist bei einer Notfallbehandlung jedoch nicht möglich. Die Folge sind oft weitere Behandlungssitzungen, meist in Narkose. Angst und Schmerzen sind für Patienten in dieser Situation unvermeidlich und nachgewiesen. Deshalb empfiehlt es sich, Zahnarztbesuche gut vorzubereiten und zu planen, damit sowohl beim geistig behinderten Menschen als auch bei der Begleitperson sowie den zahnmedizinischen Fachangestellten und Zahnärzten keine Hektik aufkommt.

Dazu will diese Informationsschrift beitragen. Sie besteht aus zwei Teilen:

(A) Handreichung für Eltern, Angehörige und Betreuer

In dieser finden sich die Hinweise für die Vorbereitung des Zahnarztbesuchs.

(B) Handreichung für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte

Sie enthält die Angaben zum Patienten* und seiner Begleitperson, sowie zum rechtlichen Betreuer für die Gesundheitsorge. Dieses Blatt soll von den Angehörigen und Betreuern ausgefüllt und aus dieser Informationsschrift herausgetrennt werden, um es mit den notwendigen Anlagen in der Zahnarztpraxis zu übergeben.

Diese Informationsschrift wird von der LAG AVMB Baden-Württemberg und der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg gemeinsam verbreitet und kann von den Homepages www.lag-avmb-bw.de bzw. www.lzkbw.de herunter geladen werden:

Projektleiter: Dr. Michael Buß

Herrn Dr. med. Rudolf Kemmerich, Weinstadt, und Herrn Dr. med. dent. Guido Elsäßer, Kernen, danken wir für ihr umfangreichen Beiträge zu dieser Informationsschrift.

Für Änderungs- oder Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge zu diesen Handreichungen ist die LAG AVMB Baden-Württemberg dankbar.

*) In dieser Informationsschrift wird zur Verbesserung der Lesbarkeit im Allgemeinen nur die männliche grammatische Form benutzt. So steht zum Beispiel „Arzt“ in der Bedeutung „Arzt bzw. Ärztin“ und „Patient“ in der Bedeutung „Patient bzw. Patientin“.

Handreichung für Eltern, Angehörige und Betreuer

Wichtiger Hinweis

Der Aufwand an Zeit für die Behandlung eines Menschen mit Behinderungen ist erhöht und wird von den Krankenkassen nicht entsprechend vergütet. Aber: Jeder deutsche Bürger hat Anspruch auf die medizinische Hilfe, die zur Behandlung einer Krankheit nötig ist; s. a. Seite A2.

Unter Hinweis auf die Behinderung darf keine medizinische Maßnahme verweigert werden.

Vorbereitungen

1. Bringen Sie für den Besuch beim Zahnarzt Folgendes mit:
 - a. Krankenversichertenkarte (KVK) bzw. die elektronische Gesundheitskarte
 - b. Bonusheft, Nachweis von Zahngesundheitsuntersuchungen (für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen)
 - c. Sofern vorhanden: Röntgenpass, Röntgennachweisheft gemäß § 28 der Röntgenverordnung
 - d. Sofern vorhanden: Bescheinigung über Unverträglichkeiten von Medikamenten (Antibiotika, Schmerzmittel, Narkosemittel)
 - e. Nachweis über die Befreiung von der Praxisgebühr
2. Sagen Sie dem Zahnarzt schon bei der Terminvereinbarung, ob der Patient Antikoagulantien (blutgerinnungshemmende Mittel) einnimmt, oder eine Endocarditisprophylaxe aufgrund einer Herzerkrankung notwendig ist. Wenn ja, nennen Sie Namen und Telefonnummer des behandelnden Arztes:

Der Zahnarzt kann dann mit seinem Kollegen Nutzen und Risiko des Eingriffs und das weitere Vorgehen besprechen.

3. Es kann hilfreich sein, den Besuch beim Zahnarzt dem Patienten **kurzfristig – eventuell am gleichen Tag – anzukündigen**, um unnötige Unruhe und Schlafstörungen zu vermeiden.

Beim Zahnarzt

1. Der behinderte Mensch soll von einer Person begleitet werden, die er schon lange kennt und der er vertraut.
2. Rechnen Sie damit, dass der Zahnarzt den Patienten beim Erstkontakt nur untersucht und berät. Für die eigentliche Behandlung wird er ihm einen zweiten Termin geben. Beim Erstbesuch wird er entscheiden, ob der geplante Eingriff **im Wachzustand oder in Narkose** durchgeführt werden soll.
3. Bitten Sie den Zahnarzt darum, dass er dem Patienten den geplanten Eingriff **in einfacher Sprache** kurz erläutert und dabei bedächtig und gelassen redet. Er sollte seine Erklärungen **wiederholen**.
4. Übergeben Sie **dem Zahnarzt** den **ausgefüllten** Teil B dieser Handreichung.
5. Behinderte Menschen neigen in unbekannter Umgebung aus Angst zu hektischer Abwehr, zuweilen auch dann, wenn die Aufklärung in patientengerechter Form erfolgt ist. Die vertraute Person kann durch **Nähe, Körperkontakt und Zuspruch** Ruhe und Sicherheit vermitteln.

Rechtliche Informationen und Hinweise

Auf der Homepage der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) finden sich Hinweise zur Mundgesundheit von Menschen mit Behinderungen, aus denen folgender Auszug zitiert ist.

Zahnmedizinisch-präventive Maßnahmen gehören bei erwachsenen Menschen nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse. Senioren und Erwachsene mit Behinderungen müssen nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen präventive Leistungen selbst finanzieren, verfügen aber oft nicht über die entsprechenden Mittel. Ihre zahnmedizinische Versorgung weist deshalb deutliche Defizite auf.

Diese unbefriedigende Situation ist Sozialpolitikern, Krankenkassenvertretern und der Zahnärzteschaft bewusst. Karitativ tätige Organisationen und eine Vielzahl von Zahnärzten haben mit Engagement und Idealismus die zahnärztliche Versorgung von Behinderten und Pflegebedürftigen übernommen. Dies geschieht überwiegend in regionalen, zeitlich begrenzten Modellvorhaben und nahezu ausschließlich auf rein ehrenamtlicher Basis und ohne entsprechende Vergütung. Zeit für den Patienten und bedarfsgerechte Betreuung sind unter diesen Bedingungen nicht nachhaltig darstellbar.

Die Autoren verweisen auch auf die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**:

Mit der im März 2009 durch Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention wird das Recht für Menschen mit Behinderungen anerkannt, das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu genießen. Im Artikel 25, Gesundheit, Abs. b der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es:

„Insbesondere bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen.“

Neben der Schaffung der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ist zur Überwindung der Behinderung im Einzelfall die Umsetzung des Konzeptes auf angemessene Vorkehrungen zu berücksichtigen. Daraus leitet sich auch die Anspruchsberechtigung auf besondere zahnmedizinische Fürsorge ab, um individuelle Benachteiligung infolge von Behinderung zu vermeiden.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg unterstützt die Aussagen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und wird sich dafür einsetzen, dass das dahinter stehende Konzept einer verbesserten Mundgesundheit für Menschen mit Behinderung möglichst bald umgesetzt wird. Wir sind einer Meinung mit den berufsständischen Vereinigungen der Zahnärzte, dass durch eine Unterstützung der Mundhygiene und prophylaktische Maßnahmen durch Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte den Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung viel Leid erspart werden kann. Dadurch könnte in der Folge auch der Bedarf an aufwändigen, umfangreichen Zahnsanierungen reduziert werden, der hohe Kosten verursacht.

Nach Angaben der AOK BW können Kinder vom 30. Lebensmonat bis zum 17. Lebensjahr Prophylaxemaßnahmen auf Kosten der Krankenkasse in Anspruch nehmen. Dazu gehören beispielsweise Früherkennungsuntersuchung, die Fluoridierung der Zähne oder eine Anleitung für die richtige Putz- und Pflegetechnik.

Auch die Betreuung von AOK-versicherten Behinderten in stationären Einrichtungen wird durch einen Exklusivvertrag zwischen AOK BW und KZV BW im nächsten Jahr weiterhin gefördert. Laut AOK können Behinderte mit dem Vertrag pro Jahr eine zusätzliche Entfernung harter und weicher Zahnbeläge kostenlos in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann zweimal pro Jahr eine Fluoridierung der Zähne im Zusammenhang mit der Zahnsteinentfernung erbracht werden. Bis heute nehmen laut KZV BW zwölf Zahnarztpraxen, die 23 vollstationäre Einrichtungen in Baden-Württemberg betreuen, an dem Vertrag teil.

Handreichung für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte

Patient

Name _____ Vorname _____

geb. am _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Rechtlicher Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge

Name _____ Vorname _____

Adressenzusatz _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Mobiltelefon _____

Begleitperson

Begleitperson ist rechtlicher Betreuer für die Gesundheitsvorsorge.

Der Patient hat der Begleitperson Vollmacht für den Bereich der Gesundheitsvorsorge erteilt und erhält diese aufrecht (Anlage: Vollmacht).

Der rechtliche Betreuer hat der Begleitperson Vollmacht gegeben, notwendige Einwilligungen im Zusammenhang der akuten Zahnbehandlung zu erteilen (Anlage: Kopie Betreuerausweis und Vollmacht).

Name _____ Vorname _____

Adressenzusatz _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Mobiltelefon _____

Allgemeines

1. Der Patient / die Patientin ist geistig behindert. Er / sie erwartet, dass der Zahnarzt / die Zahnärztin sich vorstellt. Er / sie freut sich über eine freundliche Begrüßung. Anschließend erwartet er / sie eine knappe, klare und einfühlsame Erklärung zu der geplanten zahnärztlichen Maßnahme. Nehmen Sie dabei den Mund-Nasen-Schutz ab. Die Erklärung soll in gleichem Wortlaut langsam und mehrfach vorgetragen werden. Streben Sie – auch während der Behandlung – eine ruhige und tiefe Stimmlage an. Um nicht offensiv zu wirken, kann es sinnvoll sein, den direkten Blickkontakt zu meiden.
2. Verwenden Sie einfache Worte und anschauliche, kurze Sätze. Vermeiden Sie „Nicht-Sätze“ wie zum Beispiel: „Es tut gar nicht weh!“ Besser wäre ein Satz wie: „Es ist gut, dass Sie heute zu mir gekommen sind!“ Setzen Sie reichlich positive Verstärker ein: Ihr Lob – auch für Kleinigkeiten und Selbstverständlichkeiten – wird dankbar angenommen.
3. Lassen Sie in Stimmlage und Worten keinen Zweifel an der Notwendigkeit des Eingriffs aufkommen. Vermitteln Sie Sicherheit.
4. Beim Erstkontakt besprechen Sie mit dem Patienten und der Begleitperson, ob der geplante Eingriff im Wachzustand oder in Narkose durchgeführt werden soll.
5. Falls der Patient Antikoagulantien einnimmt oder eine Endocarditisprophylaxe notwendig ist, beraten Sie sich schon im Vorfeld mit dem Hausarzt.
6. Planen Sie ein großzügiges Zeitfenster für den Eingriff ein.
7. Behinderte Menschen neigen aus Angst vor unbekanntem Menschen und unbekannter Umgebung zu hektischer Abwehr. Eine vertraute Person kann durch Nähe, Körperkontakt und Zuspruch Ruhe und Sicherheit vermitteln.
8. Geben Sie der Begleitperson genaue Anweisungen für die Nachbehandlung mit – am besten in schriftlicher Form.
9. Nehmen Sie den Patienten in ein engmaschiges Vorsorgekonzept auf – Vorsorge ist besser als bohren!

Medikamente vom Hausarzt

Unverträglichkeiten

Persönliche Bedingungen

Art der Behinderung / Intelligenzminderung:
Konsequenzen der Behinderung:
Verständigung: <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> eingeschränkt <input type="checkbox"/> unmöglich
Frühere zahnärztliche Behandlungen: <input type="checkbox"/> problemlos <input type="checkbox"/> schwierig, aber möglich <input type="checkbox"/> nur in Narkose möglich
Für Rollstuhlfahrer: Kann in den Behandlungsstuhl umgelagert werden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Hintergrund

2009 hat Karin A. Hempel eine Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Ludwig- Maximilians-Universität München vorgelegt mit dem Titel "Zahnmedizin für Menschen mit Behinderungen". Sie hat darin die Situation der Mundgesundheit und zahnmedizinischen Betreuung von geistig und/ oder körperlich behinderten Patienten im Großraum München untersucht. Dabei wurden die Mundhygienegewohnheiten und der Mundhygienestatus der betreuten Patienten ermittelt. Es zeigte sich, dass 30 Prozent der behinderten Menschen bereits im Jahr vor der Untersuchung Zahnschmerzen hatten. Bei 21% der Patienten bestand eine hohe Behandlungsnotwendigkeit aufgrund von kariösen Defekten. Viele der behinderten Menschen hatten Zahnfleischerkrankungen. Etwa 75% der Patienten wiesen an den Zahnhälsen Taschentiefen von über 4 mm und entzündlich blutendes Zahnfleisch auf. Bei der Untersuchung in München war nur etwa ein Fünftel der geistig und mehrfach behinderten Patienten schlecht bis gar nicht zu untersuchen und zu behandeln.

Diese Informationsschrift wird von der
LAG AVMB Baden-Württemberg
und der

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
gemeinsam verbreitet und kann von den
Homepages www.lag-avmb-bw.de bzw.
www.lzkbw.de herunter geladen werden:

Projektleiter: Dr. Michael Buß

Herrn Dr. med. Rudolf Kemmerich, Weinstadt, und
Herrn Dr. med. dent. Guido Elsäßer, Kernen,
danken wir für ihr umfangreichen Beiträge zu dieser
Informationsschrift.

Für Änderungs- oder Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge zu diesen Handreichungen ist die
LAG AVMB Baden-Württemberg,
ebenso wie für Spenden, dankbar.

Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der
Ausführungen in dieser Informationsschrift
können die Verfasser und die
Lag AVMB Baden-Württemberg und die
Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg keine
Gewähr oder Haftung übernehmen.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg ist ein Zusammenschluss von Angehörigenvertretungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, die zusammen etwa 90% der Angebote für geistig und mehrfach behinderte Menschen erbringen.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg will einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Angehörigenvertretern aus verschiedenen Einrichtungen der Behindertenhilfe ermöglichen und den gemeinsamen Anliegen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer geistig behinderter Menschen in Baden-Württemberg mehr Gewicht und Stimme geben.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg unterstützt Angehörige und Betreuer bei der Gründung von Angehörigenvertretungen und fördert durch Informationsschriften und durch Informationsveranstaltungen ihre sozialpolitische Kompetenz.

LAG AVMB Baden-Württemberg e.V.

**Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart**

**Telefon: 0711/473778
Telefax: 0711/4790375**

www.lag-avmb-bw.de

eMail: info@lag-avmb-bw.de

**Konto 12958201, BLZ 600 908 00
SpardaBank**

Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Ausführungen in dieser Informationsschrift können die Verfasser und die LAG AVMB Baden-Württemberg keine Gewähr oder gar Haftung übernehmen.

Anfragen und Anregungen nimmt die LAG AVMB Baden-Württemberg ebenso wie Spenden gerne entgegen.

Aus der Satzung:

Wesentliche Aufgaben und Ziele

... Förderung der Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung, insbesondere ihrer sozialen Absicherung sowie ihres Rechts auf Gleichstellung, Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben und auf Selbstbestimmung.

... Vertretung der Interessen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung, soweit sie dem oben genannten Zweck dienlich sind.

... insbesondere die Förderung der Interessen der Vertretungen von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg sowie die Förderung der Gründung solcher Angehörigenvertretungen, wo diese noch nicht zustande gekommen sind.

... Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern aus verschiedenartigen Einrichtungen der Behindertenhilfe.

... Realisierung einer weittragenden Mitwirkung der Angehörigenvertreter in den Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in Politik und Verwaltung.

... Realisierung einer Mitbestimmung der Menschen mit geistiger Behinderung in den Einrichtungen, in denen sie wohnen, lernen oder arbeiten.

... Beseitigung der rechtlichen, gesellschaftlichen und ethischen Diskriminierung von Menschen mit geistiger Behinderung.

Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Angehörigenvertretung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg werden.

Außerordentliches Mitglied kann jedes Mitglied und ehemaliges Mitglied einer Angehörigenvertretung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg werden.

Gastmitglieder können interessierte Eltern, Angehörige und gesetzliche Betreuer aus jeder Einrichtung der Behindertenhilfe werden, in welcher noch keine Angehörigenvertretung zustande gekommen ist.

